

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 80

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Prof. Dr. jur. utr. Bilge ÖZTAN
Juristische Fakultät der Universität
Ankara

DAS ZUKÜNFTIGE TÜRKISCHE FAMILIENRECHT
– Kritische Anmerkungen zum Entwurf
eines neuen Zivilgesetzbuches (1986) –

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 30. Juli 1986

Inhaltsverzeichnis

I.	Zur Vorgeschichte des Entwurfs	5
II.	Zum Inhalt des Vorentwurfs und Entwurfs	14
1.	Verlöbnis (Art. 80 bis 85 des Vorentwurfs/Entwurfs) .	15
2.	Aufgebot und Eheschließung (Art. 95 bis 107 des Vorentwurfs/Entwurfs)	16
a)	Förmlichkeiten der Eheschließung	17
b)	Ehemündigkeit (Art. 86 bis 90 des Vorentwurfs/ Entwurfs)	21
c)	Ehehindernisse (Art. 90 bis 94 des Vorentwurfs/ Entwurfs)	22
3.	Ehewirkungen (Art. 147 bis 161 des Vorentwurfs/Ent- wurfs)	23
a)	Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Ehemannes	23
aa)	Familienoberhaupt (Art. 149 des Vorentwurfs/ Entwurfs)	23
bb)	Wahl des Wohnsitzes (Art. 148 des Vorent- wurfs/Entwurfs)	24
cc)	Familiennamen (Art. 150 des Vorentwurfs/Ent- wurfs)	24
dd)	Familienunterhalt (Art. 149 des Vorentwurfs/ Entwurfs)	24
b)	Rechte der Frau	25
aa)	Berufstätigkeit der Frau (Art. 155 des Vor- entwurfs/Entwurfs)	25
bb)	Geschäftsbesorgung	25

c)	Haftung und Vertretung	25
aa)	Haftung der Ehegatten (Art. 152 des Vorentwurfs/Entwurfs)	25
bb)	Vertretung (Art. 151 des Vorentwurfs/Entwurfs)	26
d)	Güterrecht (Art. 162 bis 222 des Vorentwurfs/Entwurfs)	26
4.	Ehescheidung (Art. 125 bis 146 des Vorentwurfs/Entwurfs)	27
5.	Scheidungsfolgen (Art. 137 bis 144 des Vorentwurfs/Entwurfs)	28
a)	Name der Frau (Art. 137 des Vorentwurfs/Entwurfs)	28
b)	Schadensersatz und Genugtuung (Art. 138, 139 des Vorentwurfs/Entwurfs)	29
c)	Unterhalt (Art. 139 des Vorentwurfs/Entwurfs) ...	29
6.	Eltern-Kind-Verhältnis	30
a)	Elterliche Gewalt (Art. 252 bis 268 des Vorentwurfs/Entwurfs)	30
b)	Kindesvermögen (Art. 269 bis 278 des Vorentwurfs/Entwurfs)	30
c)	Nichteheliche Kinder (Art. 279 bis 296 des Vorentwurfs/Entwurfs)	31
d)	Adoption (Art. 237 bis 244 des Vorentwurfs/Entwurfs)	32
III.	Zusammenfassung	33

· Das zukünftige türkische Familienrecht
Kritische Anmerkungen zum Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches
(1986)

I. Zur Vorgeschichte des Entwurfs

Die Türkei hat bekanntlich im Jahre 1926 das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 rezipiert (1) und so das türkische Recht grundlegend umgestaltet, es nämlich vom islamischen Recht (Şeriat) losgelöst. An sich bereitet die Anwendung des rezipierten schweizerischen Rechts - selbstverständlich mit Änderungen - der türkischen Gesellschaft keine Schwierigkeiten, außer im Familienrecht. Hier, bei der Anwendung der familienrechtlichen Bestimmungen, treten einige Schwierigkeiten auf, die sich daraus erklären, daß die türkische Gesellschaft recht konservativ und stark durch religiöse, kulturelle und sozio-ökonomische Traditionen geprägt ist (2).

-
- 1) Eine Darstellung dieses Rezeptionsprozesses findet sich bei HIRSCH, Ernst E.: Rezeption als sozialer Prozeß. Erläutert am Beispiel der Türkei, Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Band 50, Berlin 1981; JONAS, Johannes G.: Ein zeitgenössischer Rezeptionsprozeß am Beispiel des türkischen Rechts, in: Juristische Schulung 1987, 266 - 270.
- 2) a) In türkischer Sprache siehe GÜRİZ, A./BENEDICT, P., in: Türk Hukuku ve Toplumunu Üzerinde İncelemeler, Ankara 1974, S. XVIII - XXII; VELİDEDEOĞLU, H. Veldet: İsviçre Medenî Kanunu Karşısında Türk Medenî Kanunu, in: Medenî Kanunun XV. Yıldönümü için, İstanbul 1944, S. 375, 401 - 406; Türk Evlilik Hukukunun Bugünkü Meseleleri Üzerinde Düşünceler, in: Medenî Kanunun XV Yıldönümü için, İstanbul 1944, S. 625, 630 f., 658, 662; GÖNENSAY, Samim: Medenî Kanunun Yeniden Tetkik ve Tashihine ihtiyaç vardır, in: İstanbul Hukuk Fakültesi Mecmuası, Band VI, İstanbul 1940, S. 51 - 57; TUR, I. Hakkı: Boşanma Sebeplerini Tetkik, in: Medenî Kanunun XV. Yıldönümü için, İstanbul 1944, S. 669, 691; EDİS, Seyfullah: Medenî Hukuka Giriş ve Başlangıç Hükümleri, 2. Auflage, Ankara 1983, S. 76.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die rasche Entwicklung in Technik und Wissenschaft die sozio-ökonomische Struktur der Gesellschaft verändert und damit überkommene Traditionen und Werturteile sehr schnell veralten lassen. Das warf neue Ordnungsprobleme im Zivilrecht auf, insbesondere im Familienrecht. Eine Fortentwicklung des Familienrechts drängte sich auf. In beinahe allen Staaten Europas wurden unter den neuen ideellen und sozialen Einflüssen vornehmlich einige familienrechtliche Bestimmungen revisionsbedürftig, und viele Staaten haben diese dann auch revidiert. Die Türkei blieb von dieser Bewegung nicht verschont; auch hier wollte man den sich ändernden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart gerecht werden. Während jedoch beinahe alle europäischen Staaten - eine der wenigen Ausnahmen sind die Niederlande - etappenweise vorgingen, entschloß sich die türkische Gesetzeskommission zur totalen Revision.

Die Revisionsbedürftigkeit des türkischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf dem Gebiet des Familienrechts ergibt sich insbesondere aus folgenden drei Gründen:

-
- 2) b) In deutscher und französischer Sprache siehe AYITER, Kudret: Die Übertragbarkeit abendländischer Staatsordnungen auf islamische Länder, in: ZVglRwiss 1967, 129 - 137; ELBIR, Halit Kemal: La réforme d'un code civil adopté de l'étranger, in: Revue Internationale de Droit Comparé 1956, 53 - 64; HIRSCH (Fn. 1), S. 22 ff.; KRÜGER, Hilmar: Fragen des Familienrechts: Osmanisch-islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch, in: ZSchwR 1976, Teilband 1, 287 - 301; Privatrecht, in: GROTHUSEN, Klaus-Detlef (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch, Band 4, Türkei - 1985, S. 218 - 236, 223; PRITSCH, Erich: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, in: ZVglRwiss 1959, 123 - 180, 166 ff.; YILMAZ, Hamdi: Das Problem der Unehelichkeit in der Schweiz und in der Türkei, insbesondere für den Gesetzgeber, Bern 1980, S. 81; ZWAHLEN, Mary: L'application en Turquie du Code civil reçu de la Suisse, in: ZSchwR 1976, Teilband 1, 249 - 264, 258 f.;
- c) Weitere Hinweise bei OEHRING, Othmar: Bibliographie zum türkischen Recht und den internationalen Beziehungen der Türkischen Republik, Berlin (Klaus Schwarz Verlag) 1982.

- Der erste Grund liegt in der neuen türkischen Verfassung von 1982 (3). Deren Artikel 41 stellt die Familie als eine Institution unter den besonderen Schutz der Verfassung: "Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft. Der Staat hat zum Wohl und zum sorgenfreien Dasein der Familie und insbesondere zum Schutze von Müttern und Kindern und zur Sicherung der Unterrichtung über die Familienplanung die notwendigen Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu gründen." Da die neuen Prinzipien, welche die Verfassung prägen, im türkischen ZGB noch nicht enthalten sein konnten, erscheinen nun gewisse familienrechtliche Normen verfassungswidrig (4).

- Zweitens führten die neuen Verfassungsprinzipien zum Erlaß einiger familienrechtlicher Spezialgesetze und Rechtsverordnungen. So entstanden sehr oft Unstimmigkeiten zwischen den einschlägigen Bestimmungen des türkischen ZGB einerseits und solchen später erlassenen Spezialgesetzen und Rechtsverordnungen andererseits. Als Beispiele erwähne ich hier das Adoptionsgesetz (5), das Personenstandsgesetz (6), die Verordnung über die Eheschließung (7).

-
- 3) Gesetz Nr. 2709 vom 7.11.1982, Resmî Gazete (= (türkisches) Amtsblatt) vom 9.11.1982 Nr. 17863 - deutsche Übersetzung von HIRSCH, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 32, Tübingen 1983, 552 ff.
 - 4) So hat das türkische Verfassungsgericht Art. 310 Abs. 2 des türkischen ZGB (Verbot der Anerkennung von Ehebruchskindern) für verfassungswidrig erklärt; der Absatz wurde aufgehoben durch Entscheidung vom 21.5.1981 (1980/29 - 1981/22), Amtsblatt vom 18.8.1981 Nr. 17432 - deutsche Übersetzung von ÖZTAN/WILL, StAZ 1981, 357 - 362.
 - 5) Gesetz Nr. 2846 vom 16.6.1983, Amtsblatt vom 18.6.1983 Nr. 18081 (deutsche Übersetzung von KRÜGER, in: IPG 1984, Nr. 36, Fn. 3) und Gesetz Nr. 3276 vom 16.4.1986, Amtsblatt vom 24.5.1986 Nr. 19088 (betrifft Übergangsregelung zu Art. 253 des türkischen ZGB).
 - 6) Gesetz Nr. 1587 vom 5.5.1972 (Nüfus Kanunu), Amtsblatt vom 16.5.1972 Nr. 14189 und Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. KHK/230, Amtsblatt vom 5.7.1984 Nr. 18449; Änderungsgesetz Nr. 3080 vom 15.11.1984, Amtsblatt vom 21.11.1984 Nr. 18582; hierzu ZEVKLILER, Aydin: Die neuen Formvorschriften im türkischen Eheschließungsrecht, in: StAZ 1987, 99 - 103.
 - 7) Verordnung über die Eheschließung (Evlendirme Yönetmeliği) Nr. 85/9747 vom 7.10.1985, Amtsblatt vom 7.11.1985 Nr. 18921.

Die Gerichte, insbesondere der Kassationsgerichtshof, versuchen nun, im Wege der Auslegung Lösungen zu finden, die den Lebensbedürfnissen gerecht werden. Als Beispiele kann man folgende Entscheidungen anführen: Die Frau bedarf, wenn sie einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben will, nicht mehr die Einwilligung ihres Ehemannes (8); der Ehemann darf den Wohnsitz nicht allein bestimmen (9); zur Ausübung der elterlichen Gewalt genügt nicht mehr allein der Wille des Vaters (10).

Nun stellt sich aber die ganz andere Frage, ob die Bemühungen des Kassationsgerichtshofs, befriedigende Lösungen im Wege der Auslegung von Gesetzesbestimmungen zu finden, das Problem grundsätzlich zu lösen vermögen. Der Kassationsgerichtshof stützt sich nämlich auf Art. 2 Abs. 2 des türkischen ZGB, wo es heißt, daß der offenbare Mißbrauch eines Rechts keinen Schutz genießt. Diese Klausel bietet sich dort an, wo Bestimmungen veraltet sind (11).

Es handelt sich aber nicht allein um veraltete Bestimmungen, sondern auch um solche, die - trotz 61jähriger Anwendung - noch immer Schwierigkeiten bereiten.

8) Kassationsgerichtshof, 26.2.1973 (2 HD (Zweite Zivilkammer) 100/1337) und 27.11.1978 (2 HD 8041/8220), beide nicht veröffentlicht. Näheres bei ÖZTAN, Bilge: Aile Hukuku, 2. Auflage, Ankara 1983, S. 219 und AYITER (Fn. 2b), S. 219.

9) Kassationsgerichtshof, 25.12.1978 (2 HD 8942/9033), nicht veröffentlicht.

10) Kassationsgerichtshof, 22.11.1982 (2 HD 8624/8679), nicht veröffentlicht.

11) EDIS (Fn. 2a), S. 296; OĞUZMAN, M. Kemal: Medenî Hukuk Dersleri, 3. Auflage, Istanbul 1978, S. 176.

- Der dritte und wichtigste Grund für eine Familienrechtsreform ist, wie bereits erwähnt, die gesellschaftliche Wirklichkeit in der Türkei. Nach wie vor beeinflussen die islamischen Traditionen das Rechtsbewußtsein im Bereich des Familienrechts. Das türkische ZGB hat familienrechtliche Institutionen wie Eheschließung, Scheidung und Kindschaft unter staatliche Kontrolle gebracht. Die Eheschließung ist sogar durch Spezialgesetzgebung erschwert worden (12). Auch die Kindschaftsverhältnisse stehen im Vergleich zum islamischen Recht auf einer völlig anderen Rechtsgrundlage.

Trotz all dieser Bemühungen kommen jedoch auch heute noch ein Viertel der Ehen unter Mitwirkung des Imams zustande (13). Denn ungeachtet der Wandlungen im Familienrecht hält insbesondere die Landbevölkerung - Bauern und Kleinstadtbewohner - an den alten Traditionen fest. Obschon die allein vom Imam geschlossenen Verbindungen zwischen Mann und Frau nach dem türkischen ZGB nicht als Ehe und die daraus hervorgegangenen Kinder nicht als eheliche gelten, betrachtet das Volk solche Verbindungen als Ehe und deren Kinder als ehelich. So besteht ein Widerspruch zwischen Gesetz und Volksbewußtsein.

12) So durch das Allgemeine Gesundheitsschutzgesetz (Umumî Hifzıssihha Kanunu), Gesetz Nr. 1593 vom 24.4.1930, Amtsblatt vom 6.5.1930 Nr. 1489 sowie durch die Verordnung über die ärztliche Untersuchung zwecks Eingehung der Ehe (Evlence Muayenesi Hakkında Nizamname), Amtsblatt vom 21.9.1931 Nr. 11683.

13) Diese Zahl nennt das Innenministerium.

Der Gesetzgeber versuchte früher und versucht weiter, dieses Problem auf dem Verwaltungswege zu beheben, indem er immer wieder sogenannte Amnestiegesetze erläßt (14). Solche Amnestiegesetze beseitigen aber die unerwünschten Folgen der Traditionen nur oberflächlich. Sie dienen lediglich dem Zweck, nichteheliche Verbindungen in eheliche umzuwandeln und die Kinder zu legitimieren.

Im Jahre 1942 hat das Justizministerium eine ausführliche Studie durchgeführt (15), um zu ergründen, warum die Imam-Ehen in der Türkei immer noch so beliebt sind. In dieser Studie wurde festgestellt, daß die Türken auf die Zivilehe nicht etwa deshalb verzichten, weil man die Ehe als Institution ablehnte oder weil man in einem außerehelichen Verhältnis leben wollte; sondern weil die Eingehung einer Zivilehe mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden ist. Das türkische ZGB fordert Gesuch um Aufgebot und Aufgebot; zu beachten sind ferner Aufgebots- und Einspruchsfristen

-
- 14) Seit 1933 sind folgende Amnestiegesetze erlassen worden: 1933/34 Gesetz Nr. 2330 (befristet auf 1 Jahr und 7 Monate), 1945 Gesetz Nr. 4727 (befristet auf 2 Jahre), 1950 Gesetz Nr. 5524 (befristet auf 3 Jahre), 1956 Gesetz Nr. 6652 (befristet auf 4 Jahre), 1965 Gesetz 554 (befristet auf 5 Jahre), 1974 durch Gesetz Nr. 1826 (befristet auf 5 Jahre) und 1981 Gesetz Nr. 2526 (befristet auf 5 Jahre). Hierzu allgemein AYITER (Fn. 2b), S. 219; ÖZTAN (Fn. 7), S. 324 - 326; GÖRPINAR, Nihat Y.: Die Entwicklung des türkischen Eherechts seit der Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Diss. Göttingen 1966, S. 99 ff.; ÖZTAN/WILL: Das zweite Gleis im türkischen Ehe- und Kindschaftsrecht, in: StAZ 1977, 78, 85 - 87. Zum Gesetz Nr. 1826/1974 KRÜGER, (Fn. 2b), ZSchWR 1976, Teilband 1, 287 ff.; zum Gesetz Nr. 2526/1981 ANSAY, StAZ 1982, 70 f. Siehe auch die Gutachten in IPG 1974, Nr. 26 (Köln); IPG 1976, Nr. 31 (Köln) und Nr. 37 (Köln); IPG 1983, Nr. 26 (Köln) sowie Kassationsgerichtshof, 16.3.1976 (2 HD 1976/2071-2338), Ankara Barosu Dergisi 1976, 465; 18.3.1976 (2 HD 1976/2141-2381), Yargıtay Kararlar Dergisi 1976, Nr. 10, S. 1407; 3.10.1962 (HGK (Versammlung aller Zivilkammern des Kassationsgerichtshofs) 2/62-45), Adalet Dergisi 1963, 158; 20.6.1980 (HGK 1979/2-478/2007), İlmî ve Kazaf İctihatlar Dergisi 1980, 7806.
- 15) Kanun dışı berleşmeler ve Nesebi sahih oliyan Çocuklar hakkında Rapor (Bericht über die außergesetzlichen Verbindungen und die unehelichen Kinder), in: Adliye Dergisi (Zeitschrift des Justizministeriums), Ankara 1942, Nr. 12; teilweise übersetzt bei JÄSCHKE, Gotthard: Die "Imam-Ehe" in der Türkei, in: Welt des Islams 1956 - 1958 (N.S. Vol. IV), Nachtrag S. 196 - 201.

sowie andere Förmlichkeiten (Angabe der Personalien, Nachweis des Wohnsitzes, Heiratsversprechen, sonstige Erklärungen usw.); und schließlich ist auch ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Studie kam zu dem Schluß, daß es diese besonderen Schwierigkeiten bei der Eheschließung sind, die das Weiterbestehen der Imam-Ehe, insbesondere auf dem Lande, begünstigen. In dieser Studie wurde deswegen empfohlen, die gesetzlichen Vorschriften für die Eingehung einer Zivilehe zu erleichtern.

Reformbedürftig ist aber auch das Scheidungsrecht, denn die Formalitäten der Scheidungsklage sind zu kompliziert. Dagegen ist eine Scheidung nach Seriat-Recht ganz einfach (16). Hier hängt die Beendigung der Ehe allein vom Willen des Mannes ab. Der Mann kann seine Frau einseitig verstoßen. Das islamische Recht kennt die einseitige Verstoßung in verschiedenen Formen (17). Die Verstoßung kann zeitweilig oder endgültig sein. Staatliche Organe mischen sich in Scheidungsprobleme überhaupt nicht ein. Dieses traditionelle Rechtsbewußtsein lebt noch in der Gegenwart, besonders auf dem Land (18).

Wie bereits erwähnt, ist das zivilrechtliche Scheidungsverfahren ziemlich kompliziert. Oberdies wird es in Art. 134 Abs. 2 des türkischen ZGB noch erschwert. Dort heißt es: "Wenn die Zwietracht im wesentlichen nur dem einen Ehegatten zuzuschreiben ist, kann

-
- 16) Eine Darstellung sowohl des klassischen als auch des heutigen Rechts bietet LINANT DE BELLEFONDS: *Traité de Droit Musulman Comparé*, 3 Bände, Den Haag 1965 1973; zum Scheidungsrecht Band 2, S. 315 ff.; siehe insbesondere auch GÖRPINAR (Fn. 14), S. 121 ff. sowie ZWAHLEN, Mary: *Le divorce en Turquie*, Diss. Lausanne 1981.
- 17) ANSAY, S. Şakir: *Hukuk Tarihinde Islâm Hukuku*, Ankara 1958, S. 201 ff.
- 18) YILMAZ (Fn. 2b), S. 90; TUR (Fn. 2a), S. 691 ff.; VEDİDEDEOĞLU, H. Veldet: *Erfahrungen mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch in der Türkei*, in: ZSchWR 1962, Teilband 1, 51 - 74, 66; GÖRPINAR (Fn. 14), S. 129.

die Klage nur von dem anderen Teil angestrengt werden." (19). Zu diesem Artikel vertreten der Kassationsgerichtshof und ein Teil der Lehre die Ansicht, der Richter habe von Amts wegen zu beachten, ob den klagenden Ehegatten ein überwiegendes Verschulden treffe, um so von vorneherein eine etwa fehlende Klagebefugnis festzustellen und die Klage abweisen zu können (20). Diese Formalitäten und Bestimmungen des Scheidungsrechts stehen nicht im Einklang mit den sozialen und kulturellen Strukturen in der Bevölkerung und werden deshalb von vielen als große Last empfunden. Nach Ansicht der Gesellschaft bedeutet es für den Mann, auch wenn sein Verschulden überwiegt, eine zu hohe Strafe, seine zerrüttete Ehe nicht scheiden lassen zu können. So wünscht man aus traditioneller und religiöser Einstellung eine Reform des Scheidungsrechts mit dem Ziel, die Scheidung zu erleichtern.

Es sind aber nicht nur traditionelle Denkweisen, die nach Reform rufen. Vielmehr fordern auch die Anhänger heutiger menschenrechtlicher Strömungen einen Wandel im Familienrecht unter neuen Rechtsgrundsätzen, also z. B. besseren Schutz für Frau und Kind, Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abschied von der Schuldfrage bei der Scheidung, eine dem "Wohl des Kindes" verpflichtete Neuordnung des Kindschaftsrechts.

19) Die Artikel des türkischen ZGB zum Familienrecht sind in deutscher Sprache abgedruckt bei BERGMANN/FERID, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt a.M., Band IX, Türkei, S. 16 ff. (88. Lieferung, Stand: 30.11.1986). Zur Anwendung des Art. 134 vor deutschen Gerichten jüngst: OLG Düsseldorf, 28.2.1986, FamRZ 1986, 1117 ff.

20) Kassationsgerichtshof, 6.11.1975 (2 HD 1975/6689 - 3465), in: Ankara Barosu Dergisi 1976, 458 und 23.4.1976 (2 HD 1976 6020/6551), *İlmî ve Kazaî İctihatlar Dergisi* 1976, 4978; ferner 20.6.1973 (HGK 972/2-1470/530) in: Istanbul Barosu Dergisi 1973 eKI, 16. In der Literatur siehe TEKINAY, S. Sulhi: Türk Aile Hukuku, 6. Auflage, Istanbul 1986, S. 197 ff. und S. 203; ÖZTAN (Fn. 8), S. 250 ff. GÖRPINAR (Fn. 14), S. 128; KÖPRÖLÜ; Bülent/KANETI, Selim: Aile Hukuku, Istanbul 1985 - 1986, S. 178; FEYZIOĞLU, F.: Aile Hukuku, 3. Auflage, Istanbul 1986, S. 309.

Auch aus soziologischer Sicht befindet sich in der Türkei die Ehe in einem Wandlungsprozeß. Mehr und mehr wollen verheiratete Frauen berufstätig sein und nicht mehr nur auf die Führung des Haushalts und die Erziehung der Kinder beschränkt bleiben. Bereits mehr als die Hälfte der an den Hochschulen Immatrikulierten sind weiblich, und zwar in den verschiedensten Fachrichtungen. Natürlich schlagen diese Fakten bei Ehegatten auf den persönlichen und vermögensrechtlichen Bereich durch.

Nichtsdestoweniger stellt die Anpassung der familienrechtlichen Normen an die tatsächlichen Gegebenheiten den Gesetzgeber vor keine leichte Aufgabe. Denn Zivilgesetzbücher werden in der Absicht konzipiert, lange Zeit in Kraft zu bleiben. Und auch das gegenüber dem schweizerischen ZGB revidierte türkische ZGB hat sich über die Jahre gut bewährt.

Mit den Revisionsentwürfen sind die Kommissionen seit langer Zeit befaßt. Die erste Kommission wurde im Jahre 1951 eingesetzt. Ihre Tätigkeit wurde aber wegen der Verfassungsänderungen im Jahre 1960 unterbrochen; später hat diese Kommission ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und dem Justizministerium einen ersten Vorentwurf vorgelegt (21). Im Jahre 1974 wurde eine zweite Kommission gebildet, die sich jedoch selbst wieder auflöste, weil ihre Befugnisse sich auf das Gebiet des Familienrechts beschränken sollten. Im Jahre 1976 wurde eine dritte Kommission eingesetzt, die eine Gesamtrevision des türkischen ZGB in Angriff nahm; doch im Jahre 1978 wurde ihre Arbeit durch das Justizministerium abgebrochen. Die jüngste Kommission berief man im Jahre 1981. Ganz allein und ganz geheim (hinter verschlossenen Türen) hat diese Kommission einen Vorentwurf erstellt.

21) Der Vorentwurf wurde vom Justizministerium unter dem Titel veröffentlicht: Türk Medenî Kanunu Öntasarisi ve Gerekçesi (Vorentwurf eines türkischen ZGB und Begründung), Ankara 1971; näher GÖREN-ATAYSOY, Z.: Die Fortbildung rezipierten Rechts. Ein amtlicher Vorentwurf zu einem türkischen Zivilgesetzbuch, in: ZSchwR 1976, Teilband 1, 265 - 286.

Diesen Vorentwurf hat sie im Jahre 1984 dem Justizministerium vorgelegt. Eine im Justizministerium gebildete Justizkommission hat verschiedene Änderungen vorgenommen und die überarbeitete Fassung dem Ministerrat als Entwurf zugeleitet. Man hofft, daß er in kurzer Zeit dem Parlament vorgelegt werden wird. Aufgrund der von der Redaktionskommission vorgenommenen Änderungen ist es notwendig, zwischen Vorentwurf (22) und Entwurf (23) zu unterscheiden.

II. Zum Inhalt des Vorentwurfs und Entwurfs

Obwohl die türkische Verfassung von 1982 Prinzipien, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Kindeswohl, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, nicht ausdrücklich erwähnt, hat sich die Kommission von diesen, in anderen europäischen Ländern herrschenden Prinzipien bei der Neufassung des türkischen ZGB leiten lassen. So hat sie - in dem Bestreben, sich möglichst an die genannten Prinzipien zu halten - beispielsweise den Gleichberechtigungssatz bei den Rechten und Pflichten der Ehegatten herangezogen (Art. 147 bis 161 des Vorentwurfs). Auch das Kindschaftsrecht wurde unter den Gedanken des Kindeswohls gestellt (Art. 223 bis 296 des Vorentwurfs). Im Entwurf ist man jedoch leider von diesen Prinzipien und ihren Auswirkungen auf die Ehe wieder abgegangen.

Aus rechtsvergleichender Sicht erscheint bemerkenswert, daß verschiedene Länder trotz unterschiedlicher Geschichte, Kultur und Traditionen in ihren Gesetzen, und zwar gerade im Familienrecht, ganz ähnlichen Prinzipien folgen. Der türkische Vorentwurf orientiert sich deutlich am deutschen und schweizerischen Recht und der diesbezüglichen Lehre.

22) Türk Medenî Kanunu Ön Tasarısı (der Revisionsvorentwurf des türkischen Zivilgesetzbuchs), Ankara 1985.

23) Türk Medenî Kanunu Tasarısı (der Revisionsentwurf des türkischen Zivilgesetzbuchs), Ankara 1985.

Im folgenden werden die wichtigsten der neugefaßten Institutionen des Familienrechts kurz vorgestellt und die bedeutenderen Änderungen kritisch beleuchtet.

1. Verlöbniß (Art. 80 bis 85 des Vorentwurfs/Entwurfs)

Die wichtigste Änderung beim Verlöbniß besteht darin, daß die Kommission das Verschuldensprinzip aufgegeben hat. Wer durch den Bruch des Verlöbnisses in seinen persönlichen Verhältnissen Schaden erleidet, kann ein angemessenes Schmerzensgeld vom schuldigen Verlobten fordern, ohne daß es - wie nach geltendem Recht (Art. 85 Abs. 1 des türkischen ZGB) - darauf ankäme, daß ihn selbst kein Verschulden trifft (Art. 83 des Vorentwurfs/Entwurfs) [24].

Neu geregelt wurde auch die Rückgabe der Geschenke. Gemäß Art. 84 des Vorentwurfs/Entwurfs dürfen auch die Eltern der Verlobten ihre Geschenke zurückverlangen. Anders als nach geltendem Recht ist die Rückforderung nicht ausgeschlossen, wenn das Verlöbniß durch Tod aufgelöst wird [25].

Eine weitere Neuregelung in Art. 81 des Vorentwurfs/Entwurfs sieht ausdrücklich vor, daß eine bereits bezahlte Vertragsstrafe nicht zurückverlangt werden darf.

24) Art. 85 des türkischen ZGB lautet: "Wenn einer der Verlobten durch den Bruch des Verlöbnisses eine schwere Verletzung seiner persönlichen Interessen erlitten hat, ohne daß er seinerseits Schuld daran trägt, dann kann der Richter ihm eine Geldsumme als moralische Genugtuung bewilligen", nach BERGMANN/FERID (Fn. 19).

25) Art. 86 Absatz 3 des türkischen ZGB lautet: "Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod verursacht wurde", nach BERGMANN/FERID (Fn. 19).

2. Aufgebot und Eheschließung (Art. 95 bis 107 des
Vorentwurfs/Entwurfs)

Für die Eingehung der Ehe halten Vorentwurf und Entwurf an der auch im jetzigen Gesetz verankerten obligatorischen Zivilehe fest (Art. 105 des Vorentwurfs/Entwurfs). Imam-Ehen sind auch nach dem Vorentwurf und Entwurf streng verboten. Dieses Verbot ist übrigens strafbewehrt (Art. 273 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs) (26), wobei freilich einzuräumen ist, daß die genannte Strafnorm nur selten zur Anwendung kommt.

Wie bisher darf man im Anschluß an die zivile Eheschließung eine Imam-Ehe eingehen (Art. 106 des Vorentwurfs/Entwurfs). Vorentwurf und Entwurf haben insoweit keine Änderung gebracht, so daß also Imam-Ehen auch weiterhin nur unter der Bedingung erlaubt sind, daß eine zivile Eheschließung vorausgeht. Der Eheschein ist vorzuweisen. Ohne Eheschein darf man diese Ehe nicht eingehen (Art. 106 Abs. 2 des Vorentwurfs/Entwurfs, wie Art. 110 des geltenden türkischen ZGB). Die reine Imam-Ehe läßt keine rechtlichen Folgen entstehen (27).

Festzuhalten bleibt, daß außer der Zivilehe vor dem Eheschließungsbeamten keine andere Eheschließung anerkannt wird, also weder die Imam-Ehe noch die faktische Lebensgemeinschaft. Zu

-
- 26) Art. 237 Abs. 3 des türkischen Strafgesetzes lautet:
"Wer die religiöse Trauung vollzieht, ohne die Unterlagen einzusehen, die bestätigen, daß die Ehe gesetzlich zustande gekommen ist, wird ... bestraft." Absatz 4: "Wer ohne Eheschließungsakt die religiöse Trauung vollziehen läßt, wird ... bestraft." Aus strafrechtlicher Sicht ausführlich HAFIZOGULLARI, Zeki: Zina Cürümleri, Istanbul 1983, S. 97 - 99; FEYZIOĞLU (Fn. 20), S. 174 - 175.
- 27) AKINTÖRK, Turgut: Aile Hukuku, 3. Auflage, Ankara 1978, S. 81; ÖZTAN (Fn. 8), S. 324; FEYZIOĞLU (Fn. 20), S. 98, 458; ZEVLİLER, Aydın: Medenî Hukuk (Başlangıç Hükümleri, Kişiler Hukuku, Aile Hukuku), Diyarbakır 1986, S. 534.

Recht hat hier die Kommission die Anwendung des Şeriat-Rechts abgelehnt. Eine andere Haltung der Kommission würde selbstverständlich eine Rückkehr des islamischen Rechts bedeuten und als Abkehr von der türkischen Rechtsrevolution zu werten sein.

Die ausschließliche Anerkennung der Ziviltrauung setzt sich auf anderen Rechtsgebieten fort. Folgerichtig gilt der von der Verfassung garantierte Schutz der türkischen Familie auch nur jenen Familien, die auf einer Zivilehe gründen, nicht auf eheähnlichem Zusammenleben oder Imam-Ehe.

a) Förmlichkeiten der Eheschließung:

Bevor nun im einzelnen auf Förmlichkeiten, Ehemündigkeit und Ehehindernisse einzugehen ist, sei in Erinnerung gerufen, daß die Zivilehe - wie bisher - regelmäßig öffentlich (Art. 104 des Vorentwurfs/Entwurfs) vor dem Eheschließungsbeamten (Art. 105 des Vorentwurfs/Entwurfs) geschlossen wird. Wer die Funktion des Eheschließungsbeamten ausüben kann, wird nicht näher ausgeführt; diese Regelung soll entsprechenden Verordnungen überlassen bleiben.

Die für die Eheschließung vorgesehenen Formvorschriften sind bloße Ordnungsvorschriften, deren Nichtbeachtung die Ehe also nicht ungültig macht.

Das die Eheschließung vorbereitende Verfahren läßt sich in seiner geltenden Fassung durch folgende Stichworte kennzeichnen: Gesuch um Aufgebot, Aufgebot, Aufgebots- und Einspruchsfrist, Verkündungsschein (Art. 97 bis 111 des türkischen ZGB) (28).

28) Zum geltenden Eherecht GÖRPINAR (Fn. 14), S. 68 ff.

Seit dem Inkrafttreten des türkischen ZGB gibt es ernsthaftige Bemühungen, die Imam-Ehe abzuschaffen bzw. zurückzudrängen. Nach den sehr wenigen bisher durchgeführten Untersuchungen gelangt man zu dem Schluß, daß es unter anderem auch die genannten Formalitäten sind, welche die zivile Eheschließung erschweren (29). Deswegen war es eine neben anderen Aufgaben der Kommission, die formalen Voraussetzungen der Zivilehe sowohl mit den Anforderungen der Rechtssicherheit als auch mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit in Einklang zu bringen.

Im Vorentwurf und Entwurf wurden daher folgende Änderungen vorgenommen. Vorentwurf und Entwurf sehen vor, die Aufgebotsfrist von 15 Tagen abzuschaffen, wie sie in Art. 97 des türkischen ZGB vorgeschrieben war. Sie ist inzwischen vom Gesetzgeber im Vorgriff auf die Gesamtrevision durch Änderung des Personenstandsgesetzes aufgehoben worden (30). Denn einerseits - darin sind sich zahlreiche Autoren einig (31) - scheuen viele Bürger, insbesondere auf dem Lande, gerade dieser Formalität wegen die Zivilehe: Sie kostet Zeit, Geld und viel Mühe. Andererseits lohnt die Mühe kaum. Niemand beachtet heutzutage die Aufgebote. Man erinnert sich auch nicht, daß infolge eines Aufgebots jemals ein Einspruch erhoben worden wäre. In der Tat bestand kein Zweifel, daß diese Vorschrift des türkischen ZGB veraltet und überflüssig geworden war.

29) Siehe oben (Fn. 15).

30) Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 3080 vom 15.11.1984, Amtsblatt vom 21.11.1984 Nr. 18582; dem schweizerischen Recht ist dieses Erfordernis gänzlich unbekannt.

31) Siehe GÖRPINAR (Fn. 14), S. 92 ff.; PRITSCH (Fn. 2b), S. 175.

Die zweite Erleichterung, die Vorentwurf und Entwurf für die Eheschließung vorsehen, betrifft den Ort für die Bestellung des Aufgebots. Gemäß Art. 97 des Vorentwurfs/Entwurfs sind die Verlobten nicht mehr darauf beschränkt, das Aufgebot am Wohnsitz des Bräutigams zu bestellen, sondern ihnen stehen (theoretisch) sechs Möglichkeiten zur Wahl: Die Verlobten können ihr Gesuch mit den nötigen Unterlagen beim Eheschließungsbeamten entweder am Wohnsitz oder am gewöhnlichen (tatsächlichen) Aufenthalt oder am Ort des Geburtsregisters eines der Verlobten einreichen. Die zweite Möglichkeit, nämlich Bestellung auch am Wohnsitz der Braut, räumt seit der neuen Eheschließungsverordnung vom 7.10.1985 (32) das geltende Recht bereits ein (33). Welches die nötigen Unterlagen sind, führen Vorentwurf und Entwurf nicht näher aus; sie im einzelnen zu benennen, sollte der Eheschließungsverordnung überlassen bleiben (Art. 107 des Vorentwurfs/Entwurfs). Das ist durch Art. 20 der Eheschließungsverordnung vom 7.10.1985 geschehen.

Diese Eheschließungsverordnung enthält weitere Erleichterungen zu Form und Inhalt des Aufgebots. Vorgesehen ist einmal ein Antragsformular, das die Verlobten ausfüllen und unterschreiben und der Eheschließungsbeamte anschließend bestätigt. Unmittelbar nach der Bestätigung darf die Trauung vollzogen werden.

32) Fn. 7.

33) Art. 16 der Eheschließungsverordnung.

Die Eheschließungsverordnung schafft auch alle übrigen Formalitäten des geltenden Rechts ab. Auf diese Weise hofft man zu erreichen, daß auch der einfache Bürger auf dem Lande - von schwierigen Vorbereitungen befreit - die Zivilehe annimmt. Ein ärztliches Zeugnis braucht nach der Eheschließungsverordnung nicht mehr vorgelegt zu werden (34). Gerade diese Pflicht steht der zivilen Eheschließung sehr im Wege (35). Dafür gibt es sowohl psychologische als auch praktische Gründe. Psychologisch: Viele Brautleute lehnen es ganz einfach ab, sich körperlich untersuchen zu lassen. Praktisch: Wer auf dem Lande wohnt, hat es sehr schwer, zu einem solchen ärztlichen Zeugnis zu kommen, denn meist sind die Dörfer sehr weit entfernt von Kreisstädten, die über Ärzte verfügen. Im Winter sind zudem viele Dörfer von ihrer Umgebung abgeschnitten oder schwer zugänglich (36). Die gesetzliche Pflicht, ein ärztliches Zeugnis zur Gesunderhaltung von Ehe und Nachkommenschaft beizubringen, wurde von der Gesellschaft nicht gebilligt. Aufgrund einer Interessenabwägung sind die Kommissionen zu dem Schluß gelangt, daß es für die Zivilehe förderlicher wäre, auf das ärztliche Zeugnis zu verzichten. Dementsprechend verzichten die Entwürfe auf die Vorlagepflicht.

Schließlich ist eine neue Regelung für den Ort der Eheschließung vorgesehen. Nach dem Entwurf darf die Ehe auch außerhalb der Räume des Standesamtes geschlossen werden (Art. 104 des Vorentwurfs/Entwurfs), während nach geltendem Recht die Trauung nur dann außerhalb des Standesamtes stattfinden darf, wenn ein ärztliches Zeugnis bestätigt, daß Braut und Bräutigam wegen Krankheit verhindert sind, auf dem Amt zu erscheinen (Art. 108 des türkischen ZGB).

34) Gemäß Art. 20 der Eheschließungsverordnung können die Brautleute auf diese Formalität verzichten. Im Grunde verstößt Art. 20 der Verordnung damit gegen Art. 123 des Allgemeinen Gesundheitsschutzgesetzes (Fn. 12), demgemäß ein ärztliches Zeugnis zur Eheschließung unbedingt erforderlich ist.

35) So auch die Auffassung von PRITSCH (Fn. 2b), S. 175.

36) YILMAZ (Fn. 2b), S. 157.

b) Ehemündigkeit (Art. 86 bis 90 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Vorentwurf und Entwurf enthalten keine Neuerung zum Ehemündigkeitsalter. So darf auch nach den Entwürfen der Mann erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres, die Frau mit Vollendung des 15. Lebensjahres eine Ehe eingehen (Art. 86 des Vorentwurfs/Entwurfs). Ebenso bleibt es dabei, daß ehemündige Minderjährige zur Eheschließung der Einwilligung ihrer Eltern bedürfen (37). Was die Ausübung dieses Rechts durch die Eltern anbelangt, gehen Vorentwurf und Entwurf jedoch ganz neue Wege. Dem Richter soll ein Entscheidungsrecht über die Rechtsausübung der Eltern bei Eheschließung eines Minderjährigen zustehen (Art. 89 des Vorentwurfs/Entwurfs). Mit anderen Worten, der Richter kontrolliert die Ausübung der elterlichen Gewalt. Vorentwurf und Entwurf haben nämlich das Elternrecht als subjektives Recht ausgestaltet und dessen Ausübung der Kontrolle des Richters unterstellt. Demgegenüber stellt sich nach geltendem Recht die Einwilligung der Eltern als Ausfluß ihrer Vertretungsmacht und Fürsorge dar, so daß sich kein Raum für einen Eingriff in das Elternrecht bietet. Eine Einmischung in die Ausübung der elterlichen Gewalt ist nur möglich, falls der Tatbestand des Art. 2 oder 283 des türkische ZGB erfüllt ist (zur Erinnerung: Art. 2 besagt in seinem Abs. 2, daß der offenbare Mißbrauch eine Rechts keinen Rechtsschutz findet; Art. 283, daß bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die Vormundschaftsbehörden alle zum Schutze des Kinds geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben). Praktisch ist das allerdings so gut wie ausgeschlossen, weil Eltern gegen die Eheschließung Minderjähriger immer gute Gründe ins Feld führen können.

37) ÖZTAN: Şahsin Hukuku, Hakikî Şahislar, Ankara 1987, S. 99.

c) Ehehindernisse (Art. 90 bis 94 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Der Entwurf ist vom geltenden Recht insoweit abgewichen, als Geisteskrankheit kein unbedingtes Ehehindernis mehr darstellt (Art. 94 des Vorentwurfs/Entwurfs im Gegensatz zu Art. 89 Abs. 2 des türkischen ZGB).

Die Eheschließung eines Geisteskranken ist gemäß Art. 94 des Vorentwurfs/Entwurfs möglich, falls ein ärztliches Attest bescheinigt, daß diese Krankheit kein Hindernis für Nachkommen darstellt.

Im übrigen wurde an den gegenwärtigen Ehehindernissen nichts geändert. So werden auch im Vorentwurf und Entwurf als Ehehindernisse angeführt: bestehende Ehe, Verwandtschaft (nahe Blutsverwandtschaft sowie Schwägerschaft), Urteilsunfähigkeit (Art. 87, 90, 91 des Vorentwurfs/Entwurfs). Nicht beibehalten wird jedoch die Wartefrist für Geschiedene, die der Richter insbesondere dann verhängen kann, wenn ein Partner seine Pflichten schwer verletzt hat (Art. 96 des türkischen ZGB); denn es ist eine bekannte Tatsache, daß die Wartefrist ihren erzieherischen Zweck nicht zu erreichen vermag (38).

38) FEYZIOGLU (Fn. 20), S. 396; ÖZTAN (Fn. 38), S. 280 - 281.

3. Ehewirkungen (Art. 147 bis 161 des Vorentwurfs/Entwurfs)

Heutzutage fordert man aus sozio-ökonomischen Gründen die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Nach dem Ersten Weltkrieg hat sich dieses Prinzip zunächst im nördlichen Europa durchgesetzt, seit dem Zweiten Weltkrieg mehr und mehr auch im südlichen Europa. Der Kommission hat sich bei der Neuregelung der Ehewirkungen von dieser Bewegung beeinflussen lassen. Anders hingegen die im Justizministerium gebildete Kommission. Sie rückte von diesen Prinzipien zugunsten des Althergebrachten wieder ab, weil, wie sie meinte, die Zeit für eine solche Umorientierung noch nicht reif sei. So erklärt es sich, daß der Entwurf im Unterschied zum Vorentwurf die Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im wesentlichen unverändert vom geltenden ZGB übernommen hat. Man kann ohne weiteres behaupten, daß die Kommission in ihrem Bestreben, etwas Zeitgemäßes zu schaffen, gescheitert ist: keine Reformbewegung, keine moderne Tendenz. Gerade bei den Ehewirkungen bleibt der Entwurf gegenüber dem Vorentwurf äußerst konservativ. Dies läßt sich an folgenden Beispielen verdeutlichen. Sie betreffen die Rechte und Pflichten des Ehemannes einerseits und die Rechte der Frau andererseits, insbesondere ihr Recht auf Ausübung einer Berufstätigkeit und zur Geschäftsbesorgung, die Ausgestaltung des Vertretungsrechts sowie das gesetzliche Güterrecht.

a) Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Ehemannes

aa) Familienoberhaupt (Art. 149 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Der Vorentwurf enthält absichtlich keine Bestimmungen zum Familienoberhaupt; es heißt lediglich, daß beide Ehegatten den Haushalt gemeinsam führen sollen (Art. 149 des Vorentwurfs). Die Justizkommission hingegen bevorzugt die derzeitige Rechtslage (Art. 152 des türkischen ZGB): Haupt der Familie ist der Mann (Art. 149 des Entwurfs).

bb) Wahl des Wohnsitzes (Art. 148 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Entgegen dem Vorentwurf, der das Recht, den Wohnsitz zu bestimmen, beiden Ehegatten gemeinsam zuerkennt (Art. 148 des Vorentwurfs), beläßt die Justizkommission dieses Recht, wie bisher (Art. 152 des türkischen ZGB), allein dem Mann (Art. 148 des Entwurfs).

cc) Familienname (Art. 150 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Neu geregelt ist auch der Familienname. Hier stimmen beide Kommissionen überein: Die Frau erhält den Familiennamen des Ehemannes. Sie kann aber den Familiennamen des Mannes ihrem Mädchennamen anfügen; es genügt, dies dem Standesamt schriftlich mitzuteilen. In diesem Punkt haben also beide Kommissionen das Gleichberechtigungsprinzip verwirklicht.

dd) Familienunterhalt (Art. 149 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Ursprünglich wird auch die Verpflichtung zum Familienunterhalt reformiert, und zwar sollen beide Ehegatten einen ihrer Kraft angemessenen Beitrag zum Haushalt leisten (Art. 149 des Vorentwurfs). Hier hat sich die Kommission vom Gleichberechtigungsgrundsatz leiten lassen. Diese Vorschrift ist aber von der Justizkommission geändert und wieder den Art. 152 Abs. 2 sowie 153 Abs. 2 und des türkischen ZGB angeglichen worden: Danach hat der Mann für den Familienbedarf aufzukommen. Die Frau unterstützt ihn nach ihren Kräften. Sie führt den Haushalt (Art. 149 des Entwurfs).

b) Rechte der Frau

aa) Berufstätigkeit der Frau (Art. 155 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Ein sehr wichtiger Fortschritt gelang der Kommission beim Recht der Frau auf eigene Berufstätigkeit: Die Frau darf ohne Einwilligung des Ehemannes einen Beruf ausüben. Es ist dabei lediglich auf das Interesse des Kindes und des Ehemannes Rücksicht zu nehmen (Art. 155 des Vorentwurfs). Aber auch bei diesem Artikel kehrte die Justizkommission zum jetzigen veralteten Rechtszustand zurück: Wiewohl die Lehre dies für verfassungswidrig hält, bedarf die Frau, um erwerbstätig sein zu können, der Zustimmung ihres Mannes (Art. 155 des Entwurfs).

bb) Geschäftsbesorgung:

Vorentwurf und Entwurf stimmen darüber überein, daß Art. 165 und 169 des türkischen ZGB abzuschaffen seien. So soll die Frau nach Vorstellung beider Kommissionen nicht der Zustimmung des Amtsgerichts bedürfen, wenn sie zugunsten ihres Ehemannes Rechtsgeschäfte tätigt. Auch beseitigt der Entwurf das Zwangsvollstreckungsverbot für beide Ehegatten.

c) Haftung und Vertretung:

aa) Haftung der Ehegatten (Art. 152 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Die erste Kommission läßt Ehegatten für Handlungen zugunsten der ehelichen Gemeinschaft gesamtschuldnerisch haften (Art. 152 des Vorentwurfs). Das hat die Justizkommission zurückgenommen. Wie nach der gegenwärtigen Regelung (Art. 152 des türkischen ZGB) haftet für derartige Handlungen in erster Linie persönlich der Mann (Art. 152 des Entwurfs).

bb) Vertretung (Art. 151 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Nach dem Willen der Kommission soll beiden Ehegatten die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft gemeinsam zustehen (Art. 151 des Vorentwurfs). Anders die Fassung der Justizkommission, die das Bestehende bewahrt (Art. 155 Abs. 1 des türkischen ZGB): Die allgemeine Vertretung der ehelichen Gemeinschaft liegt beim Ehemann; lediglich für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts kann neben dem Mann auch die Frau die eheliche Gemeinschaft vertreten (Art. 151 des Entwurfs).

d) Güterrecht (Art. 162 bis 222 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Gesetzlicher Güterstand bleibt die Gütertrennung (Art. 162 des Vorentwurfs/Entwurfs). Als vertraglichen Güterstand fügen die Kommissionen der Gütergemeinschaft und der Güterverbindung noch den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft hinzu (39). Die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand einzuführen, wie es zeitweilig in den Kommissionsdiskussionen erwogen wurde, scheiterte letztlich daran, daß man die Auseinandersetzung zu kompliziert fand.

39) ÖZTAN: Evlilikte Mal Rejimleri, in: Türk Hukuku ve Toplum Ozerinde İncelemeler, Ankara 1974, S. 76 - 79.

4. Ehescheidung (Art. 125 bis 146 des Vorentwurfs/Entwurfs)

Die Ehescheidung erfordert ein rechtskräftiges Gerichtsurteil. Vorentwurf und Entwurf haben die besonderen Scheidungsgründe unverändert aus dem geltenden ZGB übernommen: nämlich Ehebruch, Nach-dem-Leben-trachten, Mißhandlung, Ehrenkränkung, Verbrechen, ehrloser Lebenswandel, böswilliges Verlassen sowie Geisteskrankheit, die mindestes ein Jahr angedauert hat (Art. 125 bis 129 des Vorentwurfs/Entwurfs). Neu hingegen ist der allgemeine Scheidungsgrund der Zerrüttung der Ehe (Art. 130 des Vorentwurfs/Entwurfs). Diese Neuregelung erschien notwendig, da die Scheidung bei Uneinigkeit der Ehegatten große Schwierigkeiten in der Gesellschaft bereitet.

Die Kommission ist deswegen - zumindest in einem Teilbereich - vom Schuldprinzip auf das Zerrüttungsprinzip übergegangen (Art. 130 des Vorentwurfs/Entwurfs). So kann gemäß Art. 130 des Vorentwurfs/Entwurfs jeder Ehegatte die Scheidung begehren, wenn die eheliche Gemeinschaft in ihrer Grundlage so zerrüttet ist, daß eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Dem Richter ist es verwehrt, der Schuldfrage von sich aus nachzugehen. Er darf die Schuldfrage nur aufgreifen, wenn der Beklagte dies wünscht. Der beklagte Ehegatte besitzt ein Widerspruchsrecht, wenn dem Kläger überwiegendes Verschulden an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft trifft. Falls aber die Ausübung des Widerspruchsrechts einen Mißbrauch darstellt und insbesondere weder Kinder noch Beklagter ein schutzwürdiges Interesse an der Fortführung der Ehe haben, kann der Richter die Ehe auch bei überwiegendem Verschulden des klagenden Ehegatten scheiden. Haben die Ehegatten mindestens seit einem Jahr getrennt gelebt und beantragen entweder beide gemeinsam die Scheidung oder beantragt einer von ihnen die Scheidung und der andere stimmt zu, so besteht eine Vermutung, daß die Ehe zerrüttet ist. Hier muß der Richter, bevor er das Scheidungsurteil ausspricht, beide Seiten anhören und feststellen, ob die Parteien ihren Willen auch wirklich ganz frei geäußert haben.

Der Richter prüft und genehmigt auch die finanziellen Vereinbarungen sowie die Absprachen über das Sorgerecht für die Kinder. Der Vorschlag, eine fünfjährige tatsächliche Trennung der Ehepartner als automatischen Scheidungsgrund gelten zu lassen, wurde von der Kommission abgelehnt.

Die Kommission hat also einen mittleren Weg eingeschlagen. Einerseits hält sie am Verschuldensprinzip fest (so beim Ehebruch), andererseits hat sie aber auch das Zerrüttungsprinzip eingeführt.

5. Scheidungsfolgen (Art. 137 bis 144 des Vorentwurfs/Entwurfs)

Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils wird die Ehe aufgelöst. Die aufgelöste Ehe hat rechtliche Nachwirkungen, die im Entwurf neu geregelt sind. Das gilt z. B. für den Namen der Frau, die Unterhaltspflichten, den Schadensersatz und die Genugtuung sowie das elterliche Sorgerecht.

a) Name der Frau (Art. 137 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Der Entwurf hat den Familiennamen der Frau neu geregelt. Die Frau nimmt nach der Scheidung ihren angestammten Familiennamen wieder an (Art. 137 des Vorentwurfs/Entwurfs), so wie sie auch bei Auflösung der Ehe durch Tod den Namen ihres verstorbenen Mannes nicht behalten darf. Nach geltendem Recht behält sie dagegen nach der Scheidung den Namen, den sie vor der Schließung der aufgelösten Ehe trug (Art. 141 des türkischen ZGB).

b) Schadensersatz und Genugtuung (Art. 138, 139 des Vorentwurfs/
Entwurfs):

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft den Schadensersatz und die Genugtuung. Für beide Ansprüche hat die Kommission auf Schuldlosigkeit des klagenden Ehegatten verzichtet. Auch der nicht schuldlose Ehegatte darf vom anderen eine angemessene Entschädigung oder eine Genugtuung fordern. In beiden Fällen muß jedoch der in Anspruch genommene Ehegatte schuldig geschieden sein.

c) Unterhalt (Art. 139 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Auch die Unterhaltspflicht hat die Kommission reformiert. Nach der neuen Vorschrift kann ein Ehegatte, dessen Schuld nicht überwiegt und der durch die Scheidung in große Not gerät, vom anderen Unterhalt verlangen.

Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung ist zeitlich nicht begrenzt (Art. 139 Abs. 1 des Vorentwurfs/Entwurfs). Damit weicht die Kommission bewußt vom geltenden Recht ab, welches die Unterhaltspflicht auf ein Jahr begrenzt (Art. 144 des türkischen ZGB). Die Änderung beruht auf Billigkeitserwägungen. Durch eine zeitlich unbegrenzte Unterhaltsverpflichtung wollte man als Ausgleich zu den die Ehescheidung erleichternden Bestimmungen den Gedanken der Fürsorge für den geschiedenen Ehegatten betonen.

Die Unterhaltsleistungen können dem Ehegatten als Kapitalsumme oder als Rente zugesprochen werden, während die Genugtuung unbedingt als Kapitalsumme zu entrichten ist (Art. 140 des Vorentwurfs/Entwurfs). Die Pflicht zur Zahlung der Rente endet mit dem Tod, bei Wiederverheiratung oder ehrlosem Lebenswandel (Art. 140 Abs. 3 des Vorentwurfs/Entwurfs). Die Rente - auch das ist neu - kann den Umständen entsprechend nach Billigkeit Gesichtspunkten herab- oder heraufgesetzt werden (Art. 140 Abs. 4 des Vorentwurfs/Entwurfs).

6. Eltern-Kind-Verhältnis

a) Elterliche Gewalt (Art. 252 bis 268 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Bei Ausübung der elterlichen Gewalt sollen die Eltern gleiche Rechte haben, und bei Unstimmigkeiten soll der Richter entscheiden (Art. 253 des Vorentwurfs). Die Fassung der Justizkommission, die wieder dem geltenden Recht entspricht (Art. 263 des türkischen ZGB) lautet nunmehr: "Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters" (Art. 253 des Entwurfs). Unangetastet blieb dagegen die Stiefkinder-Regelung: Unmündigen Stiefkindern gegenüber sind beide Ehegatten zur Fürsorge verpflichtet (Art. 254 des Vorentwurfs/Entwurfs).

b) Kindesvermögen (Art. 269 bis 278 des Vorentwurfs/Entwurfs):

In bezug auf das Kindesvermögen gibt es gleichfalls einige neue Bestimmungen, so z. B. zum Recht und zur Pflicht der Eltern, für das Kindesvermögen zu sorgen. Wenn der Richter aufgrund Art und Größe des Vermögens und wegen der persönlichen Verhältnisse der Eltern es für nötig hält, darf er periodische Rechnungslegung und Berichterstattung verlangen (Art. 269 des Vorentwurfs/Entwurfs). Neu auch jene Bestimmung (Art. 272 des Vorentwurfs/Entwurfs), der zufolge Eltern die Erträge für die Bedürfnisse des Kindes verwenden sollen, z. B. für seinen Unterhalt, für seine Erziehung und Ausbildung und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushalts. Ein etwaiger Überschuß fällt nicht, wie gegenwärtig (Art. 281 des türkischen ZGB), dem Elternvermögen zu, sondern dem Kindesvermögen (Art. 272 des Vorentwurfs/Entwurfs).

c) Nichteheliche Kinder (Art. 279 bis 296 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Endlich ist der unbefriedigende Rechtszustand, der zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet, beendet; die Kommissionen wollen alle diskriminierenden Bestimmungen beseitigen. Ein wahrlich großes Verdienst!

Zwar hat die Kommission den Titel dieses Abschnitts "nichteheliche Kinder" erstaunlicherweise beibehalten. Aber die einzelnen Vorschriften dieses Abschnitts zeigen, daß das nichteheliche Kind gleichermaßen in eine Familie eingebunden werden soll, wie das eheliche.

Der Vater kann sein Kind durch Erklärung vor dem Amtsgericht oder vor dem Zivilstandesbeamten, durch letztwillige Verfügung oder durch öffentliche Beurkundung anerkennen (Art. 281 des Vorentwurfs/Entwurfs; gem. Art. 29 des türkischen ZGB kann die Anerkennung nur im Wege öffentlicher Beurkundung oder letztwilliger Verfügung geschehen). Wenn das Amtsgericht von der Geburt eines nichtehelichen Kindes Kenntnis erlangt, bestellt es zum Schutz des Kindes einen Beistand. Die Aufgabe des Beistandes ist begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Verpflichtung, eine Klage gegen den Vater zu erheben, um eine Rechtsverbindung zwischen dem Kind und seinem Erzeuger zu schaffen.

Für den unmündigen oder den entmündigten Vater soll in Zukunft gelten, daß er gemäß Art. 281 des Vorentwurfs und Entwurfs der Zustimmung seiner Eltern bzw. seines Vormundes bedarf, wenn er seine Vaterschaft anerkennen will. Diese Bestimmung bezweckt den Schutz des Unmündigen und Entmündigten. Da es sich bei der Vaterschaftsanerkennung um ein höchstpersönliches Recht handelt, haben die Kommissionen eine Anerkennung durch den Großvater abgelehnt (Art. 281 des Vorentwurfs/Entwurfs).

Anders als im geltenden Recht, das den aus ehebrecherischem oder blutschänderischem Umgang stammenden Kindern die Anerkennung durch den leiblichen Vater versagt (Art. 292 des türkischen ZGB), sollen sog. "Ehebruchskinder" nun ohne weiteres anerkannt werden können. Nach wie vor nicht anerkannt werden die in Blutschande gezeugten Kinder. Denn in den Augen des Volkes ist es in einem solchen Fall für das Kind weitaus besser, nicht anerkannt zu werden.

Die Kommission hat dem Vater auch das Recht zugebilligt, die Vaterschaftsanerkennung wegen eines Willensmangels anzufechten (Art. 238 des Vorentwurfs/Entwurfs).

Erkennt der Vater sein Kind nicht an, so darf die Mutter bzw. der Beistand oder das Kind selbst (wenn es mündig ist) eine Vaterschaftsklage erheben (Art. 287 des Vorentwurfs/Entwurfs).

d) Adoption (Art. 237 bis 244 des Vorentwurfs/Entwurfs):

Bei der Adoption hat die Kommission einige sehr einschneidende Änderungen vorgenommen, die von der Justizkommission sämtlich gebilligt wurden und inzwischen, im Vorgriff auf die Gesamtrevision, sogar schon Gesetz geworden sind (40). Das Mindestalter der Annehmenden wurde auf 35 Jahre festgesetzt (Art. 237 des Vorentwurfs/Entwurfs). Auch sollen vor der Adoption die künftigen Adoptiveltern dem Kinde wenigstens ein Jahr lang Pflege und Erziehung gewährt haben, und der Richter muß feststellen, daß die Adoption dem Wohle des Kindes dienen wird (Art. 240 des Vorentwurfs/Entwurfs). Von der Probezeit soll der Richter unter Berücksichtigung

40) Gesetz Nr. 2846 vom 16.6.1983, Amtsblatt vom 18.6.1983 Nr. 18081. Geändert wurden die Art. 253 und 257 des türkischen ZGB. Deutsche Übersetzung von KRÜGER (Fn. 5).

der jeweiligen Umstände befreien können (Art. 239, 240 des Vorentwurfs/Entwurfs). Auch können im Zivilstandsregister als Vater- und Muttername des Adoptivkindes die Namen der Annehmenden eingetragen werden, falls das Kind selbst nicht urteilsfähig ist (Art. 243 Abs. 5 des Vorentwurfs/Entwurfs). Für die Adoption Unmündiger und Mündiger gibt es keine unterschiedlichen Vorschriften (Art. 243 des Vorentwurfs/Entwurfs). Unter bestimmten Umständen kann die Einwilligung der Eltern ersetzt werden (Art. 241 des Vorentwurfs/Entwurfs).

III. Zusammenfassung

Zur Erklärung der widerspruchsvollen - teils familienfeindlichen, teils familienfreundlichen - Neugestaltung des türkischen Familienrechts läßt sich folgendes sagen: Die Reformen zielen offensichtlich auf einen besseren Schutz der Familie und besonders der Kinder. Indem die Eingehung der Ehe erleichtert wird, soll die Zivilehe stärker gefördert und damit die Imam-Ehe, die keine zivilrechtlichen Folgen hat, soweit wie möglich zurückgedrängt werden.

Bei den Scheidungsgründen wird das Zerrüttungsprinzip eingeführt, was im Grunde wohl als Reform gelten kann.

Eine erhebliche Reform dagegen erfährt das Kindschaftsrecht dadurch, daß es keine Vorschriften mehr geben soll, die zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheiden.

Nur auf dem Gebiet der Ehwirkungen bleiben die Reformbestrebungen der zuletzt tätigen Justizkommission sehr zurückhaltend. Hier sieht man immer noch den patriarchalischen Trend.